

## **Satzung des Vereins „Förderung American Football in Lüneburg und Umgebung e.V.“**

### **Gleichstellungshinweis**

Im Sinne der leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung ausgeführt. Selbstverständlich gelten sie jeweils in weiblicher, männlicher und diverser(geschlechtsneutral) Form.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderung American Football in Lüneburg und Umgebung e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Gründungsjahr ist 2018

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in diesem Zusammenhang die Sportart American Football in Lüneburg und Umgebung in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Durchführung der Sportart zu fördern, sowie die Unterstützung zur Aufrechterhaltung von Sportleiterprüfungen vorzunehmen Dies soll insbesondere erfolgen durch die ergänzende Anschaffung von Sportlehr- und Lernmitteln, eine verbesserte Ausstattung der Räume, Anschaffung von Trainingsmaterial und Ausrüstungsgegenstände für Trainer, Staff und Spieler und die Bezuschussung von Auswärtsspielen und Trainingsfahrten. Der Zweck kann auch durch die Unterstützung einzelner Sportler in sozialen Härtefällen erfüllt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51-68 AO). Die Tätigkeit im Verein ist selbstlos. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder rechtsfähigen, natürlichen und juristischen Person erworben werden, die die Zwecke des Vereins und dessen Satzung anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen in vertretungsberechtigter Anzahl nötig.
- (2) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a. Die schriftliche Kündigung des Mitgliedes muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand zu erklären.
  - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- i. das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen ist,
- ii. aus wichtigem Grund (insbesondere, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt)

Das betroffene Mitglied ist in diesem Falle vorab die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

- (4) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 4 Spenden und Drittmittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks können ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

#### **§ 5 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- zwei Stellvertreter des Vorsitzenden
- der Schriftführer
- der Kassenwart

- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines sein.

- a. eine Mitgliedschaft im jeweiligen Sportverein, ist nicht zwingend aber wünschenswert

- (3) Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenwart werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.

- (4) Im Gründungsjahr 2018 werden die Stellvertreter und der Kassenwart für nur ein Jahr gewählt. Grund hierfür ist, dass es nicht zu einer völligen Auflösung eines Vorstandes durch Nichtwahl im 2- Jahres Rhythmus kommen kann
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Dreitmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung.

## **§7 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, Auslagen können erstattet werden.
- (2) Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder seiner Stellvertreter zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins entsprechend des Vereinszwecks und über die alle weiteren Tätigkeiten des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden im Stimmenverhältnis nicht gezählt.
- (4) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer schriftlichen Tagesordnung einberufen. Vorstandssitzungen sollen alle drei Monate stattfinden, im Übrigen nach Bedarf. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur einstimmig zur Abstimmung gebracht werden. Sonst werden sie zur nächsten Vorstandssitzung vertagt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der tatsächlich Entsendeten anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende in Rücksprache mit dem Kassenwart über einen Förderantrag per E-Mail /digital unter den Vorstandsmitgliedern abstimmen lassen. Die Abstimmung hat schriftlich oder digital zu erfolgen. Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (5) Der Verein ist eine eigene juristische Person. Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsmitglieder haften für den Verein nicht mit ihrem Privatvermögen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vereins mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absende- und Versammlungstermin zu erfolgen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. Genehmigung des Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahlen zum Vorstand,

- e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f. Festlegung des Mitgliedsbeitrags.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über weitere Punkte der Tagesordnung.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag abgelehnt.
- (8) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in die sich jedes Mitglied einzutragen hat.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Im Gründungsjahr 2018 wird ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt und ein Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mitverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen formeller oder redaktioneller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen
- (2) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den aktuellen Trägerverein der hierbei geförderten Sportart American Football.

### **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Lüneburg.